



Kreisrätin
Bündnis 90/ Die Grünen
Birgid Röder
Hermann-Löns-Str. 10
97447 Gerolzhofen
09382/8879

Herrn Landrat
Florian Töpfer
Landratsamt Schweinfurt
Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt

Gerolzhofen, den 30. Juni 2014

Antrag zur Beratung im Jugendhilfeausschuss und zum Beschluss im Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat Töpfer,

der Landkreis Schweinfurt ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zur Jugendhilfeplanung verpflichtet. Der Jugendhilfeplan dient dazu, Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in unserem Landkreis zu erfassen, auf Problemlagen aufmerksam zu machen, Veränderungen anzustreben und Vernetzungsmöglichkeiten anzubieten und herbeizuführen. Der Jugendhilfeausschuss der des Landkreises setzt für diese Aufgabe den Unterausschuss Jugendhilfeplanung ein. Seit der Erstellung des Jugendhilfeplans – Teilplan Jugendarbeit im Jahr 2000 hat sich viel getan, z.B. neuer Aufgabenbereich wie die Jugendarbeit an Schulen, Demographischer Wandel, und der Bereich erzieherische Kinder- und Jugendschutz §14 SGB VIII wurde damals ausgeklammert. Angestrebt war, wie im Jugendhilfeplan - Jugendarbeit zu lesen, eine mittelfristige Fortschreibung des Jugendhilfeplans, die jedoch bisher nicht erfolgt ist.

Deshalb stellen wir folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beraten und beschließen:

Die Fortschreibung des Jugendhilfeplans - Teilplan Jugendarbeit - für den Landkreis Schweinfurt

Begründung:

Jugendhilfeplanung als innovative Planung muss, da sie sich in jeder Hinsicht auf Menschen bezieht, ein kommunikativer, ein integrativer und ein informationsoffener

Prozess sein. Vom SGB VIII geht eine Dynamik aus, die die örtlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, ihre Maßnahmen einer kritischen Aufgabenrevision zu unterziehen. Hier ist nicht nur SGB VIII § 80 mit seiner Planungsverpflichtung gemeint, sondern der gesamte im SGB VIII angelegte Ziel- und Maßnahmenkatalog. Aber auch über das SGB VIII und die im 8. und 12. Jugendbericht der Bundesregierung formulierten Ziele und Standards hinaus ist Jugendhilfe mehr noch als andere Bereiche aufgefordert, die sich ständig im Wandel befindende Gesellschaft und die daraus erwachsenden Aufgaben für die Jugendhilfe zu berücksichtigen. Jugendhilfeplanung ist deshalb als Prozess zu verstehen. Die Fortschreibung ist eine Weiterentwicklung des Planungskonzeptes zur bedarfsgerechten Anpassung des Angebotes und führt stets zur sachlich angemessenen und wirtschaftlich vertretbaren innovativen sozialpädagogischen Arbeit. Nur unter dieser Voraussetzung ist es den Entscheidungsträgern möglich, politisch verantwortbare Entscheidungen zu treffen und die Wirkung der Entscheidungen zu prüfen.

Die Aufgaben unsere Fachkraft für Jugendhilfeplanung (Frau Spörlein) sollten sein:

- Anlaufstelle für alle Fragen der Jugendhilfeplanung
- in angemessenen Zeiträumen relevante Daten erheben bzw. diese initiieren
- aktuelle Entwicklungen begleiten und ggf. neuen Handlungsbedarf festhalten
- Verbindung von Jugendhilfeplanung und anderen Planungen
- Vorbereitung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung als vorberatendes Gremium für den Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist das begleitende Fachgremium.
Mindestens einmal jährlich sollte die Jugendhilfeplanung in die Tagesordnung des Ausschusses mit aufgenommen werden

*Wir stellen unseren Antrag zur Diskussion und freuen uns über Ihre Zustimmung.
Mit freundlichen Grüßen!*

*Für die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen
Birgid Röder*

Anlage:

Auszug aus dem Jugendhilfeplan vom September 1999

Maßnahmen und Empfehlungen

M 1.11. Fortschreibung der Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit

Das Kreisjugendamt des Landkreises Schweinfurt soll entsprechend dem Planungsgrundverständnis

- nach einem Jahr im Jugendhilfeausschuß über die auf die Ziele und Maßnahmen basierenden Ergebnisse und deren Wirkung berichten. Der Jugendhilfeausschuß sollte diese dann bewerten und gegebenenfalls steuernd regulieren.
- die Planung im Bereich Jugendarbeit im Sinne einer Daueraufgabe in einem mittelfristigen Zeitraum fortschreiben; hiermit soll eine kontinuierliche Überprüfung des festgestellten Bedarfs und dessen Realisierung erfolgen und eine den sich schnell entwickelnden und verändernden Lebenslagen Rechnung tragende Planung gewährleistet werden. Hierfür ist ein Beschluß der politischen Gremien notwendig. Die Erhebung eines aktuellen Datenbestandes bzw. Datenpflege kann selbständig über die Verwaltung erfolgen.

M 1.12. Unterstützung des Kreisjugendrings

Der Landkreis Schweinfurt

- stellt „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen“ (§74 Abs 3 KJHG) die bedarfsgerechte finanzielle und personelle Ausstattung des Kreisjugendrings Schweinfurt sicher.

Der Bedarf mißt sich am Aktivitätsgrad, dem Umfang der Zuschußanträge seitens der Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen, den im Kommunalen Jugendhilfeplan aufgestellten Empfehlungen und den wahrzunehmenden Aufgaben des Kreisjugendrings Schweinfurt.